

Öffentliche Bekanntmachung



Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10040/2025, 10062/2025, 10082/2025

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die GLS Energie AG, Christstraße 9, 44789 Bochum hat gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) drei Vorbescheide zur Errichtung und zum Betrieb von je einer Windenergieanlage (WEA) mit folgenden Parametern: Rotordurchmesser bis zu 175 m, Nabenhöhe bis zu 179 m und Gesamthöhe bis zu 266,5 m auf den folgenden Grundstücken in Hellenthal beantragt:

Aktenzeichen	WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
10040/2025	01	Hellenthal	14	187
10062/2025	02	Hellenthal	15	25 u. 26
10082/2025	03	Hollerath	6	106

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, einem Änderungsvorhaben, für das keine UVP-Prüfung durchgeführt worden ist und das einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, die entsprechende Vorprüfung erforderlich. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Kumulation mit 14 weiteren WEA gem. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Bei einem Änderungsvorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung für die drei beantragten WEA hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, bezogen auf die im Vorbescheidverfahren beantragten Fragestellungen zu den schallimmissions- und schattenwurftechnischen sowie planungsrechtlichen Belangen nicht vorliegen.

Es liegen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Euskirchen, den 15.07.2025

im Auftrag

gez. Wolfshohl